

§ 6 NÖ RRNN

NÖ RRNN - Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.11.2021

In den Eignungszonen gemäß der Anlage 21 sowie in den in der Anlage 22 als erweiterungsfähig festgelegten Standorten dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

In Kraft seit 06.07.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at